

Unterstützung der Überlebenden des Völkermords bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, insbesondere indem sie Hilfe zu Gunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Mikrokreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut gewähren;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aktivitäten des Informationsprogramms mit dem Titel „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

3. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Justizfragen und Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristige Aufmerksamkeit zuteil werden muss;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/97

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.33, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Pakistan (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/97. Aufrücken Samoas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2007/35 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2007 zum Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine achte Tagung,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 59/209 vom 20. Dezember 2004 über eine Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, sich der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung anzuschließen, Samoa aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken zu lassen¹¹⁴.

RESOLUTION 62/122

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.32 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Portugal, Russische Föderation, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/122. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“,

sowie unter Hinweis darauf, dass der 25. März 2007 zum Internationalen Tag zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁵, der sich schwerpunktmäßig mit Initiativen befasst, die von Staaten unternommen werden, um die Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammen-

¹¹⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 13 (E/2006/33), Kap. I, Abschn. A, Empfehlung 2.*

¹¹⁵ A/62/270.

hängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban durchzuführen, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen¹¹⁶,

in der Erkenntnis, dass über den vierhundert Jahre währenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Errichtung eines ständigen Mahnmals, spricht denjenigen Mitgliedstaaten ihren aufrichtigen Dank aus, die bereits Beiträge zu dem Fonds entrichtet haben, und fordert andere interessierte Parteien auf, dies ebenfalls zu tun;

3. *beschließt*, ab 2008 den 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu erklären, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und aufbauend auf ihrer Arbeit, einschließlich ihres Projekts „Route der Sklaven“, ein Kontaktprogramm einzurichten, das unter anderem Bildungsinstitutionen und die Zivilgesellschaft dazu bewegen soll, das Gedenken an den transatlantischen Sklavenhandel und die Sklaverei zu thematisieren, um kommenden Generationen die Ursachen, Folgen und Lehren des transatlantischen Sklavenhandels einzuprägen und sie mit den von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vertraut zu machen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Einrichtung und Durchführung des Programms Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Aktivitäten im Anschluss an die Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/177

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.24 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Gambia, Griechenland, Island, Kanada, Kenia, Lettland, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Portugal, Sierra Leone, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

62/177. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 vom 19. Dezember 1994 und 50/24 und 50/25 vom 5. Dezember 1995 sowie ihrer Resolutionen 56/13 vom 28. November 2001, 58/14 vom 24. November 2003, 59/25 vom 17. November 2004, 60/31 vom 29. November 2005 und 61/105 vom 8. Dezember 2006 und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹¹⁷ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹¹⁸,

anerkennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die Einhaltung der Maßnahmen und Durchsetzung durch den Flaggenstaat und die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Genehmigung für ihre Flagge führende Schiffe zum Fischfang auf Hoher See sowie spezifischer Bestimmungen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsstaaten im Zusammenhang mit Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische und der Entwicklung der Fischerei in Bezug auf diese Bestände Rechnung zu tragen,

¹¹⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.